Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/18 15R174/02x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2002

Norm

ZPO §166
KO §7
KO §110
KO §113

Rechtssatz

Die Fassung eines ausdrücklichen Wiederaufnahme(Fristsetzungs-)beschlusses ist jedenfalls dann erforderlich, wenn das Prozessgericht nicht nur zu erheben hat, ob die Klageforderung im Konkurs angemeldet, sondern auch, von wem (neben dem Masseverwalter) sie bestellt wurde. Die Unterlassung eines solchen Beschlusses ist mit Nichtigkeitssanktion bedroht.

Entscheidungstexte

- 15 R 174/02x
  Entscheidungstext OLG Wien 18.12.2002 15 R 174/02x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2002:RW0000085

Dokumentnummer

JJR_20021218_OLG0009_01500R00174_02X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at